



Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbau durch Kiesabbau der Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG in der Gemarkung Klardorf nördlich von Klardorf (Flurbezeichnung "Scheibelholz")

Die Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG, Klardorfer Straße, 92421 Schwandorf, hat beim Landratsamt Schwandorf eine wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau durch Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 239 (TF), 235 (TF), 302 (TF), 303 (TF), 304 (TF), 305, 306, 308 (TF), 311, 312, 313, 314, 315, 316 jeweils der Gemarkung Klardorf beantragt.

Das Landratsamt Schwandorf hat das Vorhaben als umweltverträglich bewertet und den Plan mit Bescheid vom 27.04.2018 festgestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Gewässerausbau durch Kiesabbau unter Freilegung des Grundwassers auf den vorgenannten Grundstücken genehmigt. Der Abbau reicht bis in eine Tiefe von 6 m und umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha. Das Vorhaben wird in vier Abbauabschnitten durchgeführt, die sukzessive nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts unverzüglich rekultiviert werden. Das entstehende Gewässer bleibt dauerhaft bestehen.

Der zugrunde liegende Plan sieht verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die Planfeststellung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen). Im Bescheid wird auch über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Gegen den Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit dem der Planfeststellung zugrunde liegenden Plansatz liegt bei der Stadt Schwandorf, Zimmer-Nr. E 17, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf **in der Zeit vom 14.05.2018 bis 28.05.2018** während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 - 11:45 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, anfordern.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch zusätzlich auf der Internetseite www.Landkreis-Schwandorf.de unter "Amtsblatt für den Landkreis" veröffentlicht.

Schwandorf, den 27. April 2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat